

Krefeld, 26.03.2022

Wasserballmeisterschaft 2022

Durchführungsbestimmungen zur Wasserballmeisterschaft 2022

Inhalt

1.	Austragungsmodus	2
2.	Wertung	2
3.	Liegeneinteilung, Auf- und Abstiegsreglung	2
4.	Sportfähigkeitsattest	2
5.	Stammspielermeldung	2
6.	Spielprotokolle	2
7.	Kampfgericht	3
8.	Austragungsort, Termine und Zeiten	3
9.	Spielfeld	3
10.	Tore	3
11.	Spielbälle	3
12.	Kappenfarbe, Mannschaften	3
13.	Spieldauer	4
14.	Spielverlegungen, Spielausfälle	4
15.	Gebühren	5
16.	Schiedsrichter	5
17.	Automatische Wettkampfsperre	6
18.	Teilnahmeberechtigung	6
19.	Ende der Wasserballmeisterschaft	7
20.	Jugendligen	7
21.	Abweichende Regelungen für die Altersklasse U14	7
22.	Abweichende Regelungen für die Altersklasse U12	7
23.	Abweichende Regelungen für die Altersklasse U10	7
24.	Spielbälle – Übersicht	8
25.	Kontaktdaten	8
26.	Ausnahmeregelungen	8

1. Austragungsmodus

Die Wasserballmeisterschaft 2022 des Schwimmverbands Rhein-Wupper wird gemäß WB § 304 in der offenen Klasse Herren und den männlichen Jugendlichen durchgeführt.

2. Wertung

Die Wertung erfolgt in allen Ligen gemäß WB § 344.

3. Liegeneinteilung, Auf- und Abstiegsreglung

In der offenen Klasse wird in einer Liga, der sogenannten Rhein-Wupper-Liga, in zwei Gruppen mit einer Doppelrunde (je zwei Heim- und zwei Auswärtsspiele) gespielt.

Die Meisterschaft endet in einem Meisterschaftfinale am 12.-14.08.2022 im Freibad Kruppsee in Duisburg-Rheinhausen. Gespielt werden am Freitag vier Viertelfinals, Samstag vier Halbfinals und Sonntag vier Finals. Es werden also die ersten 8 Plätze ausgespielt.

Für die Spielzeit 2022 ist der Erstplatzierte der Rhein-Wupper-Liga berechtigt, an der Aufstiegrelegation zur SV-NRW-Verbandsliga teilzunehmen. Stellvertretend, bei Verzicht des Erstplatzierten, ist der Zweitplatzierte der Rhein-Wupper-Liga berechtigt, an der Aufstiegsrelegation zur SV-NRW-Verbandsliga teilzunehmen.

Dreimaliges Nichtantreten führt nicht grundsätzlich zum Abstieg in die nächst niedrigere Liga. WB § 312 (4) findet keine automatische Anwendung. Bei solchem Sachverhalt beschließt der Wasserballausschuss, ob nach WB § 312 (4) verfahren wird, oder ob die Mannschaft in der Runde verbleibt und die Spiele weiterhin gewertet werden. WB § 346 (2) ist zu beachten.

4. Sportfähigkeitsattest

Gemäß WB-AT § 11 (2) und WB-AT § 19 (2e) muss jeder Spieler, gleich welcher Liga, ein Sportfähigkeitsattest besitzen.

Dieses Attest darf nicht älter als ein Jahr sein.

Mit der Meldung einer Mannschaft zur Wasserballmeisterschaft 2022 übernimmt der jeweilige Verein die Verantwortung, dass alle seine Spieler bei jedem Spiel im Besitz gültiger Sportfähigkeitsatteste sind.

Die Schiedsrichter sind von der Kontrolle der gültigen Sportfähigkeitsatteste vor Spielbeginn befreit.

5. Stammspielermeldung

Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an der Wasserballmeisterschaft teil, so ist gemäß WB § 308 (4) eine Meldung von sieben, ab 2ter Wasserballliga neun Stammspielern, unter Nennung von Vornamen und Familiennamen, erforderlich.

Die Stammspieler müssen dem Fachwart Wasserball spätestens zum 01.01.2022 gemeldet werden.

Ausgetragene Spiele von Mannschaften, deren Stammspieler nicht gemeldet sind, werden nicht gewertet und werden wiederholt. Die Kosten trägt der Verursacher.

6. Spielprotokolle

Bei jedem Spiel ist ein Spielprotokoll (entsprechend DSV-Form 201) in dreifacher Ausfertigung auf Papier zu erstellen. Dies ist auch bei Nichtantreten einer Mannschaft erforderlich.

Das Original ist dem Rundenleiter innerhalb drei Tagen (Poststempel) zuzusenden.

Protokolle, die dem Rundenleiter innerhalb von 36 Stunden nach Spielende per Fax oder E-Mail (PDF- oder JPEG-Format) übermittelt werden, sind spätestens bis zum 5ten des folgenden Monats dem Rundenleiter zuzusenden, sofern sie nicht vorzeitig vom Rundenleiter (Fax/E-Mail an den Mannschaftsbevollmächtigten) angefordert werden. Vom Rundenleiter angeforderte Protokolle sind ihm innerhalb von drei Tagen (Poststempel) zuzusenden.

Die Zweitschrift erhält die Gastmannschaft, die Drittschrift der Ausrichter. Bei Jugendlichen ist an der vorgesehenen Stelle der Jahrgang im Protokoll einzutragen. Die Veröffentlichung der Spielprotokolle im Internet ist dem Schwimmverband Rhein-Wupper e.V. gestattet. Um den im Internet geführten Ergebnisdienstes zeitnah aktuell zu halten, ist die umgehende Ergebnisübermittlung (Spielpaarung mit Liga und Ergebnis) per SMS, Email oder Brief an den Rundenleiter, ausdrücklich erwünscht.

ein Spieler die Torwartkappe "1 rot" und der Ersatztorwart die Torwartkappe "13 oder 15 rot" tragen muss.
Mehrere Mannschaften eines Vereines dürfen in derselben Liga/Jugendaltersklasse antreten. Stellt ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Liga/Jugendaltersklasse, so sind die Spiele dieser Mannschaften vor den Spielen gegen Mannschaften der anderen teilnehmenden Vereine durchzuführen. Bei Jugend-Meisterschaften in Turnierform ist der jeweilige Spielplan bindend.

13. Spieldauer

Spielzeit: 4 x 8 min. Netto, Pause zwischen den Spielabschnitten: 2 , 3 , 2 Minuten

Eine Änderung der Spielzeit, auch im beiderseitigen Einvernehmen, ist in keiner Liga zulässig.
In der Rhein-Wupper-Liga ist eine offene Zeitnahme vorgeschrieben. Ausnahmen auf schriftlichen Antrag, bedürfen der Genehmigung. Zuwiderhandlungen werden nach WB § 346 (1c) geahndet.

Abweichend von den WB § 329a werden den Mannschaften auf den SV Rhein-Wupper Meisterschaftsrunden nur zwei Auszeiten pro Spiel gewährt. Zwei Auszeiten von derselben Mannschaft in einem Spielabschnitt sind nicht zulässig.

14. Spielverlegungen, Spielausfälle

Eine Spielverlegung ist grundsätzlich nur im Ausnahmefall möglich. Für eine Spielverlegung ist das entsprechende Antragsformular (Wasserball » Amtliches » Bestimmungen und Formulare 2017) zu verwenden.

Spielausfälle (Nichtantreten) werden gemäß WB § 312 und WB § 346 geregelt.

Bei nachgewiesenen Ausfällen der Spielstätten. Ein amtlicher Nachweis ist vorzulegen.

Bei frühzeitig nachgewiesener Teilnahme einer anderen Wasserballveranstaltung (z. Bsp. Turnier).

Verlegungen auf Grund von Witterungsbedingungen sind nicht möglich. In diesem Falle handelt es sich um eine Spielabsage, die als Nichtantreten gewertet wird.

Spielverlegungen auf Grund mannschaftlicher Probleme werden grundsätzlich nicht genehmigt. Muss eine Mannschaft ein Spiel absagen, so sind vom Mannschaftsbevollmächtigten die Schiedsrichter, der Gegner, der Kampfrichterobmann und der Rundenleiter persönlich zu informieren. (E-Mail oder Information auf Anrufbeantworter/Sprach-/ Mailbox reichen nicht aus!). Sollten hierdurch Kosten entstehen, müssen diese vom Verursacher getragen werden.

Spielverlegungen müssen mindestens zwei Tage vor Spielbeginn, schriftlich beim Rundenleiter vorliegen. Telefonische Anträge werden nicht akzeptiert.

Wird eine Spielverlegung vom Rundenleiter genehmigt (per Post, Fax oder E-Mail), wird gemäß WB § 311 eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € fällig.

Eine Spielverlegung oder eine Spielabsage kann nur vom, im Spielplan genannten Mannschaftsbevollmächtigten, beantragt werden. Hierzu ist das Formular unter www.svrw.net: Wasserball » Amtliches » Bestimmungen und Formulare 2022 - Antrag auf Spielverlegung/Nichtantreten verbindlich zu nutzen.

Für die Schiedsrichter ist die Absage durch den Mannschaftsbevollmächtigten verbindlich. Die Kosten einer unnötigen Anreise werden den Schiedsrichtern nicht erstattet.

Ein neuer Spieltermin muss bis spätestens drei Wochen nach Antragstellung dem Rundenleiter vorliegen, ansonsten wird das Spiel für den Verursacher als verloren gewertet. Können sich die Vereine nicht einigen, so ist innerhalb der Dreiwochenfrist vom Verursacher der Rundenleiter als Mittler einzuschalten.

Vom Rundenleiter genehmigte Spielverlegungen müssen mindestens zwei Tage vor Spielbeginn den am Spiel beteiligten (Schiedsrichter, Kampfrichterobmann, Mannschaften und dem Wasserballwart) vom Mannschaftsbevollmächtigten der verursachenden Mannschaft zur Kenntnis gebracht sein (Information auf Anrufbeantworter/Sprach-/ Mailbox reicht nicht aus!).

Bei Spielausfällen und nichtgenehmigten Spielverlegungen wird streng nach den gültigen WB entschieden.

Alle Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte Spielabsage entstehen, trägt der Verursacher.

Eine Spielverlegung nach WB § 311 (3) (Berufung eines Stammspielers durch die Verbände) wird nur genehmigt, wenn der Rundenleiter drei Tage nach Bekanntgabe der Berufung schriftlich informiert wird. Ansonsten wird auch hier nach WB § 312 weiter verfahren.

15. Gebühren

Jeder Verein hat pro gemeldeter Mannschaft eine Meldegebühr von 150,00 € zu zahlen.
Jede Mannschaft hat pro gemeldeter Mannschaft einen aktiven Schiedsrichter zu stellen. Aktive Schiedsrichter sind bis zum Beginn der Meisterschaft 2022 dem Kampfrichterobmann zu benennen. Spielen mehr Mannschaften eines Vereines, als aktive Schiedsrichter für diesen Verein bis zum Beginn der Meisterschaft 2022 benannt werden, so wird pro fehlendem Schiedsrichter eine Ordnungsgebühr von 150,00 € erhoben. Ist ein benannter Schiedsrichter nicht für die gesamte Meisterschaft 2022 einsatzbereit, so kann durch Beschluss des Wasserballausschuss im Laufe der Meisterschaft 2022 eine Ordnungsgebühr von 250,00 € erhoben werden.

Eine Aufstellung der Gesamtkosten (Meldegebühr und Ordnungsgebühr), Bankverbindung und Zahlungsfrist wird vom Wasserballwart des SV Rhein-Wupper e.V. direkt an die Vereine gesendet.

Bei verspäteter Zahlung wird automatisch eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Wird eine gemeldete Mannschaft zurückgezogen, wird gemäß WB-AT § 14 ein erhöhtes nachträgliches Meldegeld in Höhe von 500,00 € für die offene Klasse erhoben.

Für die Jugendlichen beträgt das erhöhte nachträgliche Meldegeld 150,00 €.

16. Schiedsrichter

Die Spiele der Rhein-Wupper-Liga werden von zwei Schiedsrichtern geleitet. Alle anderen Spiele werden von einem Schiedsrichter geleitet.

Der Einsatz der Schiedsrichter ist aus dem Spielplan ersichtlich. Es erfolgt keine weitere Einladung.

Für den Einsatz der Schiedsrichter ist der Kampfrichterobmann zuständig:

Stefan Allendorf
Reinwardstraße 3, 42899 Remscheid
Telefon: 02191 53619
Mobil: 0174 7616874
E-Mail: stefan.allendorf@web.de

Die Kostenabrechnung der Schiedsrichter aller Herrenligen erfolgt über den Sachbearbeiter Kampfrichterwesen Finanzen und Lehrwart:

Frank Rohleder
Lieversfeld 29, 42551 Velbert
Telefon: 02051 9488041
Mobil: 0171 2301944
E-Mail: f.rohleder@web.de

Die Vereine der Rhein-Wupper-Liga überweisen einen Vorschuss in Höhe von 1.000,00 €.

Die Hälfte der Zahlung muss bis zum 15.05.2022, die Restzahlung bis zum 15.06.2022 auf folgendes Konto bei der Sparda-Bank West eG:

Kontoinhaber: SV Rhein Wupper e.V.
BIC: GENODED1SPE
IBAN: DE54 3606 0591 0001 9340 66

unter Nennung der Liga und dem eigenen Vereinsnamen, erfolgen.

Bei verspäteter Zahlung wird automatisch eine Verwaltungsgebühr von 50,00 € erhoben.

Die Schiedsrichter und Delegierten schicken bitte ihre Abrechnungen bis spätestens zwei Wochen nach Ende des letzten Rundenspiels an Frank Rohleder.

Später eingehende Abrechnungen verwirken ihren Anspruch auf Auszahlung.

Die Gesamtabrechnung der Schiedsrichterkosten dieser Ligen erfolgt am Ende der Spielrunde. Die Abrechnung kann von den Vereinen, auf Wunsch bei Frank Rohleder, eingesehen werden.

Die Kosten der Schiedsrichter der Jugendlichen werden vom gastgebenden Verein getragen. Der Betrag ist dem Schiedsrichter vor Spielbeginn auszuhändigen.

Der maximal abzurechnende Betrag für Jugendspiele ist 86,00 € (das entspricht einer Wegstrecke von 120 Km), dies wird bei der Ansetzung möglichst berücksichtigt. Sollte in Einzelfällen kein Schiedsrichter zur Verfügung stehen,

müssen sich die Mannschaften auf eine regelkundige Person einigen, oder es muss ein neuer Spieltermin vereinbart werden.

Bei Nichtantreten der Gastmannschaft im Jugendbereich schicken die Schiedsrichter ihre Abrechnung innerhalb drei Tagen an den Fachwart Wasserball.

Alle Abrechnungen sind ausschließlich auf dem Formblatt „Reisekostenabrechnung Wasserballschiedsrichter“ des Schwimmverbandes Rhein-Wupper abzurechnen.

Fahrtkosten	0,30 €/km
Aufwandsentschädigungen:	30,00 € Grundbeitrag
	0,15 €/km Fahrzeitabhängig

Bei Ausschlüssen gemäß WB § 338 (13) kann vom Rundenleiter ein Bericht des Schiedsrichters angefordert werden. Dieser muss innerhalb von drei Tagen nach Anforderung dem Rundenleiter zugeschickt (E-Mail, Post) werden. Bei Ausschlüssen gemäß § 338 (14) ist vom Schiedsrichter innerhalb drei Tagen (Poststempel/Sendungstermin) ein schriftlicher Bericht (E-Mail, Post) an den jeweiligen Rundenleiter zu senden. Der Ausrichter sendet das Originalprotokoll innerhalb von 72 Stunden an den jeweiligen Rundenleiter. Der Wettkampfpass wird nicht eingezogen.

Nach Festlegung der Wasserballwartesitzung vom 21. April 2002, hat der Kampfrichterobmann die Möglichkeit, erfahrene Schiedsrichter als Delegierte zu Spielbeobachtungen zu entsenden. Delegierte können als 2. Schiedsrichter in den Ligen teilnehmen, wo sonst nur ein Schiedsrichter pfeift.

Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall als Delegierter.

Die Beobachter erhalten Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung wie die Schiedsrichter.

Die Kosten werden anteilmäßig aus dem Pool der einzelnen Ligen beglichen.

Dieser Regelung soll aus Kostengründen, ca. 5 % der Spiele einer Liga nicht überschreiten.

Im SV Rhein-Wupper e.V. leiten die Schiedsrichter die Spiele mit weißer Hose und dem Verbandsshirt. Der Wasserballausschuss kann pro Saison die Anschaffung eines „Ausrüstungsgegenstandes“ für Schiedsrichter beschließen. Die dazu erforderlichen Geldmittel werden aus den Schiedsrichterkosten für die Herrenligen bestritten.

Haben zwei angesetzte Schiedsrichter den gleichen Fahrweg, sind Fahrgemeinschaften zu bilden. Federführend für die Absprache ist der im Spielplan erstgenannte Schiedsrichter.

Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, bitte kurze Begründung zur Abrechnung beilegen. Bei nichtbegründeter Anreise mit zwei PKW, erfolgt jeweils nur die halbe Fahrtkostenerstattung.

17. Disziplinarrecht

Spieler, die nach § 338 Abs.14 WB ausgeschlossen wurden, sowie Trainer oder Mannschaftsbegleiter, gegen die nach § 324 Abs.2 Buchst. b WB durch Zeigen einer „Rote Karte“ entschieden wurde (Betroffene), haben Gelegenheit zum Zwecke der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 10 Abs.1 RO dem Disziplinarberechtigten eine Stellungnahme – im Regelfalle per Mail - zu übersenden. Für die Stellungnahme ist eine Frist von 3 Kalendertagen vorgesehen.

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim Disziplinarberechtigten.

In der Stellungnahme ist aus Sicht des Betroffenen der vollständige Hergang wiederzugeben, welcher zu den genannten Schiedsrichterentscheidungen führte.

Wenn der Betroffene trotz der eingereichten Stellungnahme weiteres rechtliches Gehör gemäß

§ 10 Abs.1 RO als erforderlich ansieht, muss der Betroffene darauf ausdrücklich hinweisen. Erteilt der Betroffene diesen Hinweis nicht oder gibt er innerhalb der o.g. Frist keine Stellungnahme ab, gilt dies als Verzicht auf weiteres rechtliches Gehör im Verfahren nach § 10 RO. Geht nach Fristablauf eine Stellungnahme des Betroffenen ein, ist sie gleichwohl zu berücksichtigen, wenn eine Entscheidung noch nicht ergangen ist.

Zur Ahndung von Tatbeständen wie im § 5 RO aufgeführt, wurde den Rundenleitern (Männer- Frauen- weibliche Jugend U18/U16- männliche Jugend U18/U16- sowie U14 Mixed und U12 Mixed) gemäß § 9 Abs.3 RO die Disziplinarberechtigung übertragen. Die Vergehen gegen § 346 Abs.1 Buchst. d WB werden vom Kampfrichterobmann, dem gemäß § 9 Abs.3 RO das Disziplinarrecht übertragen wurde, geahndet.

18. Teilnahmeberechtigung

Ergänzend zu WB § 308 sind die Abgabe des ordnungsgemäß ausgefüllten Meldebogen sowie die Abgabe der Terminliste mit den Heimspielen, Voraussetzung.

19. Ende der Wasserballmeisterschaft

Mit dem Datum des jeweils letzten, im Spielplan aufgeführte Spiel der jeweiligen Liga, endet diese Spielrunde. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht genehmigt.

20. Jugendligen

Gemäß WB § 304 sind folgende Jahrgänge teilnahmeberechtigt:

Jugend A	2002	-	U 20
Jugend B	2004	-	U 18
Jugend C	2006	-	U 16
Jugend D	2008	-	U 14
Jugend E	2010	-	U 12 (ab 01.01.2022 auch Jahrgang 2013)
Jugend F	2012	-	U 10 (ab 01.01.2022 auch Jahrgang 2015)

Bei Spielen der männlichen C-, D-, E- und F-Jugend sind weibliche Jugendspieler entsprechender Jahrgänge zugelassen.

Gemäß WB-AT § 12 (1) sind Jugendliche des Jahrgangs 2014 ab dem 01.01.2022 an der Wasserballmeisterschaft 2021 (Jugend E/U12, Jugend F/U10) teilnahmeberechtigt. Jugendliche der Jahrgänge 2016 und jünger sind an der Wasserballmeisterschaft 2022 nicht teilnahmeberechtigt.

In der offenen Klasse dürfen entsprechend der WB § 304 (1) die Jahrgänge der Jugend A/U20, der Jugend B/U18 und der Jugend C/U16 uneingeschränkt teilnehmen. (Keine Meldung erforderlich)

21. Abweichende Regelung für Bezirksliga, Bezirksklasse und Rhein-Wupper Liga

Frauen die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind spielberechtigt.

22. Abweichende Regelungen für die Altersklasse U14

Spielbälle

Es wird mit einem Ball der Größe 4 (Women) gespielt.

23. Abweichende Regelungen für die Altersklasse U12

Spielfeld

Das Spielfeld muss den Bestimmungen gemäß WB § 316 entsprechen. Abweichend von WB § 316 beträgt die Spielfeldgröße 20m x 15m.

Tore

Die Tore müssen den Bestimmungen gemäß WB § 317 entsprechen. Abweichend von WB § 317 kommen „U11-Tore“ ca. 2,15m x 0,75m zum Einsatz.

Spielbälle

Es wird mit einem Ball der Größe 4 (Women) gespielt.

Spieldauer

Die Spiele haben eine Spielzeit von 2 x 6 Minuten effektiv. Die Pausenzeit zwischen den Spielabschnitten beträgt 2 Minuten.

Jede Mannschaft darf in jedem Spielabschnitt eine Auszeit fordern. Die Dauer einer Auszeit beträgt eine Minute. Es gilt WB § 329a.

Schiedsrichter

Die Spiele werden von einem Schiedsrichter geleitet.

Die Vergütung der Schiedsrichter ergibt sich aus den Kosten für die An- und Abfahrt (1x pro Turnier und Schiedsrichter) und aus der Zahl der Spielabschnitte pro Spiel (2 Spielabschnitte: 15,00 € pro Spiel; 4 Spielabschnitte: 25,00 € pro Spiel). Der ausrichtende Verein rechnet mit den Schiedsrichtern ab. Der Betrag ist dem Schiedsrichter vor dem ersten Spiel auszuhändigen. Die Kosten der Schiedsrichter werden für jedes Turnier auf alle teilnehmenden Mannschaften

gleichmäßig aufgeteilt. Die Gastmannschaften rechnen selbstständig direkt mit dem ausrichtenden Verein ab.

24. Abweichende Regelungen für die Altersklasse U10

Spielfeld

Das Spielfeld muss den Bestimmungen gemäß WB § 316 entsprechen. Abweichend von WB § 316 beträgt die Spielfeldgröße 15m x 10m. Anstelle der 5m-Linie wird eine 4m-Linie markiert.

Tore

Die Tore müssen den Bestimmungen gemäß WB § 317 entsprechen. Abweichend von WB § 317 kommen „U11-Tore“ ca. 2,15m x 0,75m zum Einsatz.

Spielbälle

Es wird mit einem Ball der Größe 3 (Junior) gespielt.

Mannschaften

Es dürfen 10 Spieler pro Spiel eingesetzt werden, wobei ein Spieler die Torwartkappe (rot) tragen muss. Gespielt wird mit 5 Spielern pro Mannschaft; 1 Torwart und 4 Feldspieler.

Spieldauer

Vorrundenspiele haben eine Spielzeit von 2 x 5 Minuten effektiv, Finalrundenspiele haben eine Spielzeit von 4 x 5 Minuten effektiv. Die Pausenzeit zwischen den Spielabschnitten beträgt 2 Minuten. Jede Mannschaft darf in jedem Spielabschnitt eine Auszeit fordern. Die Dauer einer Auszeit beträgt eine Minute. Es gilt WB § 329a.

Schiedsrichter

Die Spiele werden von einem Schiedsrichter geleitet.

Die Vergütung der Schiedsrichter ergibt sich aus den Kosten für die An- und Abfahrt (1x pro Turnier und Schiedsrichter) und aus der Zahl der Spielabschnitte pro Spiel (2 Spielabschnitte: 15,00 € pro Spiel; 4 Spielabschnitte: 25,00 € pro Spiel). Der ausrichtende Verein rechnet mit den Schiedsrichtern ab. Der Betrag ist dem Schiedsrichter vor dem ersten Spiel auszuhändigen. Die Kosten der Schiedsrichter werden für jedes Turnier auf alle teilnehmenden Mannschaften gleichmäßig aufgeteilt. Die Gastmannschaften rechnen selbstständig direkt mit dem ausrichtenden Verein ab.

25. Spielbälle – Übersicht

Spielball	Umfang [cm]	Gewicht [gr.]	Druck [bar]
Größe 5 (Men)	68 - 71	400 - 450	0,90 - 0,97
Größe 4 (Women)	65 - 67	400 - 450	0,83 - 0,90
Größe 3 (Junior)	58 - 60	300 - 320	0,83 - 0,90

26. Kontaktdaten

Grundsätzlich sind nur die in diesen Durchführungsbestimmungen genannten Kontaktdaten zu nutzen. Frühere Kontaktdaten verlieren mit diesen Durchführungsbestimmungen ihre Gültigkeit.

27. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen sind bis zur Terminbesprechung schriftlich zu beantragen. Ausnahmen können nur Gültigkeit erlangen, wenn alle beteiligten Vereine und der Wasserballausschuss diesen zugestimmt haben.

Beschlossene Ausnahmen werden im Internet (www.svrw.net) im Bereich Wasserball veröffentlicht.

Ich wünsche der Wasserballmeisterschaft 2022 einen sportlich fairen Verlauf.

Jens Goldbaum
Wasserballwart SV Rhein-Wupper e. V. (kommissarisch)
Mauritzstr. 55, 47829 Krefeld

eMail: wasserball@svrw.net Mobil: +49 179 5592113

Wasserballwart